1) aufgehoben mit BDV Nr. 213/1995
2) aufgehoben mit AWV Nr. 659/2015

87

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 15. Januar 1985

G 5 h Pfäffikon. Gemeinde. Quellfassungen "Ruetschberg"
G 9 h und "Egli" (Gemis)[1], Hermatswil[2] und Tobel.
G 13 h Genehmigung der Schutzzonen.

Im Jahre 1973 erteilte die Wasserversorgung Pfäffikon dem Büro Dr. H. Jäckli, Zürich, den Auftrag zur Ausarbeitung eines hydro-geologischen Gutachtens als Grundlage zur Erstellung der Schutzzonenpläne und -reglemente für die gemeindeeigenen Wasserfassungen.

Nach Erhalt des Gutachtens im Jahr 1974 betraute die Werkkommission Pfäffikon am 22. September 1977 das Ingenieurbüro K. Forster, Pfäffikon, mit der Erstellung der Schutzzonenpläne und -reglemente.

Am 16. November 1978 reichte die Werkkommission die von K. Forster erarbeiteten Vorschläge für die Quellfassungen "Ruetschberg" und "Egli" (Gemis), Hermatswil und Tobel dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau zur Vorprüfung ein. Mit Schreiben vom 1. Dezember 1978 stimmte das Amt sowohl den ausgeschiedenen Schutzzonen als auch den Reglementen zu und ersuchte die Werkkommission, dem Gemeinderat Pfäffikon die Festsetzung zu beantragen.

Mit Beschlüssen vom 1. September 1981 setzte der Gemeinderat Pfäffikon die Schutzzonenpläne und die dazugehörigen Reglemente für die Quellfassungen "Ruetschberg" und "Egli" (Gemis), Hermatswil und Tobel, fest.

Gegen diese Beschlüsse ist gemäss Rechtskraftbescheinigung der Bezirkskanzlei Pfäffikon vom 6. November 1981 kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und den erlassenen Schutzzonenreglementen sind der Schutz und die Erhaltung der Quell-

20000 - 7. 75 - 3025

fassungen "Ruetschberg" und "Egli" (Gemis), Hermatswil und Tobel, gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen.

Gemäss § 11 der Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Quellfassungen "Ruetschberg" und "Egli" (Gemis), Hermatswil und Tobel, dem Gemeinderat Pfäffikon.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschlüssen des Gemeinderates Pfäffikon vom 1.September 1981 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen "Ruetschberg" und "Egli (Gemis), Hermatswil und Tobel, werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen :

- Reglemente für die Schutzzonen der Quellfassungen "Ruetschberg" und "Egli" (Gemis", Hermatswil und Tobel mit den beigehefteten Schutzzonenplänen des Ingenieurbüros K. Forster, Pfäffikon, vom Mai 1978.

II. Der Gemeinderat Pfäffikon wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anmerken zu lassen und hiefür dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Pfäffikon, 833o Pfäffikon, das Kantonale Labor Zürich, Postfach, 8030 Zürich, sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 15. Januar 1985
CH/ml

Für den Auszug:

AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ
UND WASSERBAU